

# Vorwort

*Es gehört ebenso sehr zum Begriff des richtigen Rechts positiv zu sein, wie es Aufgabe des positiven Rechts ist, inhaltlich richtig zu sein.<sup>1</sup>*

*Ulfrid Neumann*, der mit dieser Festschrift geehrt wird, hat ein quantitativ wie qualitativ beeindruckendes Werk erschaffen. Sein Publikationsverzeichnis listet u.a. 5 selbständige Monographien, 29 herausgegebene Bände, 172 Aufsätze und 53 Rezensionen auf. Obwohl das OEuvre sich über nahezu alle Bereiche der Kriminalwissenschaften erstreckt, lassen sich klare Schwerpunkte ausmachen, wie sie auch die Beiträge zur Festschrift widerspiegeln: Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, Strafrechtstheorie, Allgemeiner Teil des Strafrechts und das Tötungsstrafrecht.

Auf diesen Feldern hat *Ulfrid Neumann* nicht unerforschte Randprobleme traktiert, sondern sich stets und häufig mehrfach mit den klassischen Kernfragen auseinandergesetzt. So behandeln die rechtsphilosophischen Arbeiten Themen wie Begriff und Geltung des Rechts, Rechtspositivismus und Naturrecht, Gerechtigkeit, Recht und Moral, Wahrheit, Menschenwürde, Ideologien im Recht, Diskurstheorie, naturalistischer Fehlschluss und immer wieder verschiedene Aspekte des Werkes seines akademischen „Großvaters“ *Gustav Radbruch*. Nicht minder breit ist die Spannweite seiner rechtstheoretischen Arbeiten. Sie reichen von juristischer Logik, Rechtslinguistik, juristischer Methodenlehre und juristischer Hermeneutik über zahlreiche Beiträge zur juristischen Argumentationstheorie bis hin zu Rechtsprechungsänderungen, Normentheorie, Rechtsquellenlehre und mehreren Aufsätzen zur Wissenschaftstheorie der Rechtswissenschaft.

Die engsten inhaltlichen Verbindungen zu seiner akademischen Hauptwirkungsstätte, dem Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main, weisen die strafrechtstheoretischen Arbeiten auf. Auf Basis eines rechtsstaatlichen Strafrechtsverständnisses behandeln sie u.a. die Frage einer funktionalen Strafrechtstheorie, die Systemrelativität strafrechtsrelevanter sozialer Deutungsmuster, das Risiko- und Präventionsstrafrecht, das Feindstrafrecht, die neuere Kritik an der personalen Rechtsgutslehre, das Verhältnismäßigkeitsprinzip als strafbegrenzendes Prinzip, Institution, Zweck und Funktion staatlicher Strafe, insbesondere die Theorie der positiven Generalprävention, die Stellung des Opfers, Alternativen zum Strafrecht, die Verarbeitung von „Unrechtssystemen“, den indirekten Paternalismus im Strafrecht sowie Dimensionen der Straferechtigkeit.

Stark vom Geist der „Frankfurter Schule des Strafrechts“ inspiriert sind auch die Beiträge *Ulfrid Neumanns* zum Allgemeinen Teil des Strafrechts. Sie thematisieren u.a. das Schuldprinzip, die *actio libera in causa*, das Rückwirkungsverbot, mehrfach die strafrechtliche Zurechnung sowie den rechtfertigenden und entschuldigenden Notstand, ferner

---

<sup>1</sup> *Gustav Radbruch*, Grundzüge der Rechtsphilosophie, 1914, S. 172.

## Vorwort

den Verbotsirrtum, die Strafzumessung, die lebenslange Freiheitsstrafe, die Verbandsstrafe und das Weltrechtsprinzip. Besonders deutlich tritt die rechtsstaatlich-liberale strafrechtliche Grundhaltung des zu Ehrenden zu Tage in seinen Texten zum Tötungsstrafrecht. Neben der großen Kommentierung zu den §§ 211 ff. StGB im Nomos Kommentar zum StGB, die zu den führenden Kommentierungen der Tötungsdelikte in Deutschland avanciert ist, sind insoweit zu nennen seine zahlreichen Beiträge zur Sterbehilfe und Euthanasie, zur Tötung auf Verlangen und zur Selbsttötungsteilnahme.

Die Bedeutung des Werks von *Ulfrid Neumann* ist nicht auf den deutschen Sprachraum beschränkt. Zahlreiche seiner deutschen Aufsätze sind in ausländische Sprachen übersetzt worden, insbesondere ins Chinesische, Estnische, Griechische, Italienische, Japanische, Koreanische, Portugiesische, Spanische und Ukrainische. Viele andere Beiträge sind als fremdsprachige Originaltexte veröffentlicht worden, namentlich in chinesischer, englischer, griechischer, italienischer, japanischer, polnischer, portugiesischer und spanischer Sprache. Selbst seine Monografien haben Übersetzungen erfahren, wie die „Neueren Theorien von Kriminalität und Strafe“ von 1980 (zusammen mit *Ulrich Schroth*) ins Koreanische, seine „Argumentationslehre“ von 1986 ins Griechische, Japanische und Koreanische sowie seine Studie zur „Wahrheit im Recht“ von 2004 ins Spanische.

Der große nationale wie internationale Erfolg des Wissenschaftlers *Ulfrid Neumann*, der von 2011 bis 2015 Weltpräsident der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie war und zwei Ehrendoktorwürden ausländischer Universitäten hält, dürfte maßgeblich auf der fruchtbaren Verbindung von analytischer Klarheit in rechtstheoretischer Hinsicht und problemlösungsorientiertem Ansatz in rechtsdogmatischer Hinsicht beruhen. Der Gefeierte hat sich insbesondere in seiner Münchner Assistentenzeit bei seinem akademischen Lehrer *Arthur Kaufmann* in einer Breite und Tiefe mit analytischem Denken befasst, wie das wohl nur in den 60er bis 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts, also in der Hochzeit der analytischen Rechtstheorie, möglich war. Diese Befassung ist für *Ulfrid Neumann* aber nie Selbstzweck, sondern stets auch Werkzeug zur Deutung und Lösung praktischer Rechtsprobleme gewesen. Schon in seiner Dissertation von 1979 hat er den Zusammenhang von Rechtsontologie und juristischer Argumentation nicht um seiner selbst willen, sondern zur besseren Identifikation und Eliminierung begriffsrealistischer Argumentationen in der Rechtsdogmatik untersucht.<sup>2</sup> In seiner Habilitationsschrift von 1985 dient die eingehende begriffsprägende Analyse der Zurechnungsstrukturen von Fällen strafbarkeitsrelevanten Vorverschuldens wie der vorsätzlichen Notwehrprovokation vor allem dem Aufweis der Notwendigkeit von Regeln eines fairen Verantwortungsdialogs als dogmatischen Regeln zweiter Stufe<sup>3</sup> – ein Desiderat, das bis heute nicht eingelöst ist. Auch in seiner rechtsphilosophischen Studie zur „Wahrheit im Recht“ erörtert *Ulfrid Neumann* eine Vielzahl von rechtlichen Aussagen, Rechtsentscheidungen, Rechtsnormen und Rechtsinstituten.<sup>4</sup> Selbst in der viel beachteten, als Erträge der Forschung

2 *Ulfrid Neumann*, Rechtsontologie und juristische Argumentation. Zu den ontologischen Implikationen juristischen Argumentierens, 1979, S. 47 ff. und 56 ff.

3 *Ulfrid Neumann*, Zurechnung und „Vorverschulden“. Vorstudien zu einem dialogischen Modell strafrechtlicher Zurechnung, 1985, S. 24 ff. und 269 ff.

4 *Ulfrid Neumann*, Wahrheit im Recht. Zu Problematik und Legitimität einer fragwürdigen Denkform, 2004, S. 8, 31, 34 ff., 46 ff., 59 ff.

## Vorwort

deskriptiv angelegten Monografie zur „Juristischen Argumentationslehre“ unterlässt er es nicht, zumindest die rechtsdogmatische und politische Bedeutung von Entscheidungsbeurteilungen herauszuarbeiten.<sup>5</sup>

Mit dieser Verbindung von theoretischem und praktischem Rechtsdenken ist *Ulfrid Neumann* genau jener Wechselbezüglichkeit von Richtigkeit und Positivität des Rechts nachgefolgt, wie sie *Gustav Radbruch* in der eingangs zitierten Passage beschrieben hat. Freilich hat der zu Ehrende seine Vorschläge nie mit dramatischem Getöse und in grellem Licht vorgetragen. Seine noble Normativität basiert auf reflektierten Begriffen, differenzierenden Analysen und umfassenden Abwägungen und will durch den Leser erschlossen werden. In diesem Sinne wünscht ihm der Unterzeichner als sein jahrzehntelanger Schüler, Weggefährte und Freund noch viele Jahre ungebrochener Schaffenskraft, viele geneigte Leser und viele gemeinsame Begegnungen.

An der redaktionellen Fertigstellung dieser Festschrift haben mehrere Personen mitgewirkt. Besonderen Dank schulde ich meiner wissenschaftlichen Mitarbeiterin Frau *Tamara Schneider*, die das lehrstuhlinterne Redaktionsteam umsichtig geführt und mit den Autoren engagiert kommuniziert hat. Dank für ihre verdienstvolle Mitarbeit gebührt ferner den wissenschaftlichen Hilfskräften Frau *Janine Gebhart*, Frau *Julia Liedl*, Frau *Lena Sonneck* und Frau *Sandra Stadler*. Danken möchte ich schließlich dem C.F. Müller Verlag für die reibungslose und angenehme Zusammenarbeit, insbesondere Frau *Burrer* und Frau *Owietzka*.

Juni 2017

*Frank Saliger*

---

<sup>5</sup> *Ulfrid Neumann*, *Juristische Argumentationslehre*, 1986, S. 3 ff. und 9 f.